

APOTHEKENHONORIERUNG

Stand: Mai 2016

Honorierung im Allgemeinen

- » Die Honorierung des Apothekers ist geregelt in der Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV), § 3 Apothekenzuschläge für Fertigarzneimittel. Der Apothekenabgabepreis einer verschreibungspflichtigen Packung errechnet sich aus einem Festzuschlag von 3 % auf den Apothekeneinkaufspreis zzgl. 8,35 € zzgl. 16 Cent zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes. Hinzu kommt die Umsatzsteuer (19 %).
- » Nach Abzug des Apothekenabschlags in Höhe von 1,77 € pro verschreibungspflichtigem Arzneimittel macht der Kostenanteil der Apotheken an den Gesamtausgaben der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) mit 4,9 Mrd. € nur 2,3 % aus. Dieser Wertschöpfungsanteil ist im Laufe der vergangenen Jahre gesunken. Auf die GKV-Arzneimittelausgaben bezogen, beträgt der Apothekenanteil 15,3 % (Stand: 2015).
- » Vergleicht man wirtschaftliche Rechengrößen des Jahres 2004 (100 %) bei 8,10 € Festzuschlag mit denen von 2016 (vorläufig) bei 8,35 € Festzuschlag und 0,16 € Notdienstzuschlag, ergibt sich folgendes Bild: GKV-Einnahmen: 153,7 %; Bruttoinlandsprodukt: 137,9 %; Tariflöhne in Apotheken 125,7 %; Inflationsrate 118,5 %; aber Apothekenvergütung nur 115,4 %.

Entwicklung des Apothekenabschlags

- » Der Abschlag ist geregelt im Sozialgesetzbuch § 130 SGB V Rabatt: „ ... Die Gewährung des Abschlags setzt voraus, dass die Rechnung des Apothekers innerhalb von zehn Tagen nach Eingang bei der Krankenkasse beglichen wird.“
- » 2004 bis 2007: 2,00 € (1,85 € im 2. Halbjahr 2005)
- » 2007 bis 2008: 2,30 € („Sonderopfer“)
- » 2009 bis 2010: 1,75 € (Schiedsstelle)
- » 2011 bis 2012: 2,05 € („Sonderopfer“)
- » 2013 bis 2014: 1,80 € (darunter 1. Halbjahr 2013: 1,75 € und 2. Halbjahr 2013: 1,85 €)
- » seit 2015: 1,77 €

Aufgaben und Herausforderungen

- » Regelmäßige Überprüfung des Festzuschlags nach verlässlicher Methodik und ggf. Anpassung an steigende Sach- und Personalkosten
- » Berücksichtigung weiterer Gemeinwohlpflichten, u.a. Anpassung der Dokumentationsgebühr für Betäubungsmittel und Honorar für Abgabe und Beratung bei Standardrezepturen
- » Gewährleistung eines sicheren Betriebs des Nacht- und Notdienstfonds des DAV zur Stärkung der flächendeckenden Versorgung